

Wettspielordnung



*Stand: 09. April 2024
(Neuerungen sind fett und seitlich mit einem
Balken markiert)*

Wettspielordnung

STB

Stand: 09. April 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Leitung des Sportbetriebes (Sportaufsicht)
§ 3	Der Sportrat

B. Organisation der Mannschaftswettbewerbe

§ 4	Spielberechtigung
§ 5	Teilnahme von Jugendlichen
§ 6	Sportärztliche Untersuchung

C. Mannschaftswettbewerbe

§ 7	Teilnahmeberechtigung
§ 8	Spielklassen
§ 9	Teilnahme an Mannschaftswettbewerben außerhalb des STB
§ 10	Aufstieg, Abstieg
§ 11	Durchführung der Spiele
§ 12	Pflichten des Platzvereins
§ 13	Namentliche Mannschaftsmeldung
§ 14	Mannschaftsführer
§ 15	Mannschaftsstärke
§ 16	Mannschaftaufstellung
§ 16a	Verspätung von Spielern/Mannschaften
§ 17	Spielbeginn, Nichtantreten von Spielern
§ 18	Wettkampfwertung
§ 19	Oberschiedsrichter
§ 20	Schiedsrichter
§ 21	Spielabbruch und Fortsetzung der Spiele
§ 22	Verstöße gegen die korrekte Mannschaftsaufstellung
§ 23	Spielbericht und Ergebnismeldung
§ 24	Meisterehrung
§ 25	Plätze

D. Durchführung von Turnieren

§ 26	Genehmigung und Ausrichtung von Turnieren
§ 27	Spielberechtigung, Wettkampfsperre
§ 28	Verbands- und Regionalturniere
§ 29	Durchführungsbestimmungen
§ 30	Ergebnismeldung
§ 31	Turnierzuschüsse

E. Ordnungsmaßnahmen

§ 32	Ordnungsmaßnahmen
§ 33	Proteste
§ 34	Verfahren

F. Anhang zur Wettspielordnung

- A. Die Pflichten des Platzvereins ergeben sich aus § 12 WO
- B. Sonderbestimmungen für den Jugendbereich
- C. Umsatzsteuer auf Zahlungsverpflichtungen

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehende Wettspielordnung gilt für alle Wettspielveranstaltungen, die vom Saarländischen Tennisbund e.V. (im folgenden STB genannt), von seinen Organen oder von seinen Vereinen durchgeführt werden.
2. Sofern diese Wettspielordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen. Das Gleiche gilt für Referent bzw. Referentin.
3. Änderungen dieser Wettspielordnung werden von der Mitgliederversammlung des STB mit einfacher Mehrheit beschlossen und treten jeweils zum 1. April des darauffolgenden Jahres in Kraft. Abweichungen des Inkrafttretens bedürfen eines zusätzlichen, ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Das Präsidium kann zu Erprobungszwecken von der Wettspielordnung abweichende Regelungen für die Durchführung der Einzel- und Mannschaftswettbewerbe des Verbandes für die Dauer von höchstens zwei Spielzeiten treffen (Pilotprojekte).
5. Bei allen Wettspielveranstaltungen müssen die Regeln dieser Wettspielordnung, die Anti-Doping-Bestimmungen des DTB, sowie die Tennisregeln der ITF eingehalten werden. Wenn nicht anders geregelt, müssen die Bestimmungen der Wettspielordnung und die Turnierordnung des DTB sowie die Kriterien für die Durchführung von Jugendturnieren mit Ranglistenwertung im DTB vorliegen.
6. Für die Winterhallenrunde, Beach –Tennis-Runde, die Mixed-Runde, die Hobbyrunde sowie für Midfeld (U 11) und Kleinfeld (U 9) gelten Ausschreibungen, die der Verband jährlich gesondert ausschreibt.

§ 2 Leitung des Sportbetriebes (Sportaufsicht)

1. Der Vizepräsident Sport, der Vizepräsident Jugendsport, ihre Vertreter, der Seniorenreferent und die Regionalreferenten (Sportaufsicht) regeln und beaufsichtigen die sportliche Tätigkeit nach Maßgabe dieser Wettspielordnung und nach Maßgabe der Beschlüsse des Sportrates.
2. Die Zuständigkeit der Sportaufsicht kann für die einzelnen Wettbewerbe einem Spielleiter übertragen werden.

§ 3 Der Sportrat

Mitglieder: Vizepräsident Sport (Verbandssportwart), stellvertr. Vizepräsident Sport, Vizepräsident Jugendsport (Verbandsjugendwart), stellvertr. Vizepräsident Jugendsport, Referent für Ranglisten, Referenten Aktive + 30er, Referenten Senioren 40+, Referenten U 15, U 18 und Bambini (U12) Jugendsport, Referent Sportkoordination, Referent für Seniorensport, Referent für Rechtsfragen, Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen, Referent für Jüngsten-, Klein- und Midfeldtennis, Referent Beach-Tennis, **Referent Winterrunde, Referent Hobby- und Mixedrunde.**

1. Der Sportrat unterstützt den Vizepräsidenten Sport und den Vizepräsidenten Jugendsport und hat die ihm durch Satzung und Wettspielordnung übertragenen Befugnisse.

2. Der Verbandssportwart ist Vorsitzender des Sportrates. Sein Vertreter ist der Verbandsjugendwart.
3. Der Sportrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ratsmitglieder, gegen deren Entscheidung Einspruch eingelegt worden ist, sind von der Abstimmung ausgeschlossen. In Fällen, in denen der Verein eines Ratsmitgliedes betroffen ist, nimmt dieser an der Entscheidungsfindung nicht teil.
Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Sportrat ist berechtigt, in besonderen Fällen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder Entscheidungen entgegen der Wettspielordnung zu treffen, sofern er dies aus sportlichen Gründen für erforderlich hält.
Das Präsidium kann gegen die Entscheidung des Sportrats binnen einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Präsidium ein Veto gegenüber dem Sportrat erklären. Hat das Präsidium sein Veto fristgerecht erklärt, ist die Entscheidung des Sportrats nicht wirksam. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang des Vetos beim Sportrat an; es genügt die Erklärung gegenüber einem Mitglied des Sportrats. Das Präsidium kann auch innerhalb der Vetofrist auf die Erklärung des Vetos verzichten. Mit Zugang des Verzichts beim Sportrat ist die Entscheidung des Sportrats wirksam. Hat das Präsidium innerhalb der Vetofrist kein Veto erklärt und auch nicht auf ein Veto verzichtet, so wird die Entscheidung des Sportrats mit Ablauf der Vetofrist wirksam.

B. Organisation der Mannschaftswettbewerbe

§ 4 Spielberechtigung

1. ***Spielberechtigt bei Mannschaftswettbewerben ist jeder Spieler, der Mitglied eines dem Verband angehörenden Vereins ist und im Besitz einer DTB-ID ist. Ein Spieler darf in der Zeit vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres nur für zwei Vereine des STB in unbegrenzter Anzahl an offiziellen Wettbewerben starten, sofern die Altersklassenvoraussetzungen erfüllt werden. Spieler im Jugendbereich dürfen nur in zwei voneinander verschiedenen Altersklassen starten.***

Das Spielen für weitere Vereine in anderen Verbänden des DTB ist nur dann erlaubt, wenn (1) es eine andere Altersklasse betrifft und (2) die Spielordnung dieses anderen Verbands dies erlaubt. Dagegen ist das Spielen für je einen weiteren Verein im Rahmen der Winterhallenrunde, der Beach-Tennis Runde, der Mixedrunde und der Hobbyrunde sowie außerhalb des DTB möglich (z.B. in Frankreich).

Ein Wechsel der Spielberechtigung ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 1.10. bis 30.11. (1. Lizenzierungsphase) möglich.

Der Wechsel, hierzu gehört auch die Meldung des 2. Vereins, ist vom aufnehmenden Verein online über das Modul „Spiellizenzverwaltung“ zu beantragen.

Ab dem 01.12. sind Vereinswechsel, Nachmeldungen und Neumeldungen gebührenpflichtig (siehe § 13.1.). Abweichend ist ein Wechsel bzw. das Spielen in einem 2. Verein vom 01.12. bis zum jeweiligen Ende der namentlichen Mannschaftsmeldung

(2. Lizenzierungsphase) mit Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Die Zustimmung erfolgt über das Modul „Spiellizenzverwaltung“.

Über das Modul „Spiellizenzverwaltung“ sind auch Neu- und Abmeldungen von Spielern durchzuführen. Unabhängig davon sind Spieler, die ab dem 01.10. an einer Win-

terrunde teilnehmen, nur für diesen Verein bis zum Abschluss der Winterhallenrunde spielberechtigt.

Nicht rechtzeitig gemeldete Spieler sind im Spieljahr für die Mannschaftswettbewerbe nicht startberechtigt. Ausnahmen siehe § 13. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Sportrat.

2. Ein Spieler, gegen den eine Wettspielsperre oder ein Spielverbot gemäß Disziplinarordnung des DTB besteht, ist nicht spielberechtigt.
3. Der Begriff "Spieler" ist in den Damen, Jungseniorinnen-, Seniorinnen- und Juniorinnen-Wettbewerben dem Begriff "Spielerin" gleichzusetzen.
4. Ein Spieler, der im Bereich des STB für einen Verein eingesetzt wird, ist für einen weiteren Verein, für eine Mannschaft in der Bundesliga, Regionalliga oder Südwestliga nicht spielberechtigt.
Ausnahme: Beteiligung des entsprechenden Vereins an einer Spielgemeinschaft.

§ 5 Teilnahme von Jugendlichen

Jugendliche, sofern sie das 12. Lebensjahr am 31.12. des Vorjahres vollendet haben, dürfen an den Wettbewerben der Aktiven teilnehmen.

§ 6 Sportärztliche Untersuchung

Jugendliche, die an Mannschaftswettbewerben und Turnieren teilnehmen, müssen jährlich sportärztlich untersucht werden.

Die Verantwortung für diese Untersuchungen sowie für die Teilnahme an den Veranstaltungen liegt letztlich bei den Sorgeberechtigten.

C. Mannschaftswettbewerbe

§ 7 Teilnahmeberechtigung

1. An den Mannschaftswettbewerben sind alle Vereine teilnahmeberechtigt, die Mitglied des Saarländischen Tennisbundes sind und über mindestens zwei einsatzbereite Freiplätze, Umkleidemöglichkeiten und sanitäre Einrichtungen verfügen. Jeder Verein kann mehrere Mannschaften melden. Sind mehrere Mannschaften gemeldet, müssen mindestens zwei Freiplätze für jedes Medenspiel zur Verfügung gestellt werden. Für Wettkämpfe der Saarland- und Verbandsligen sollen je Wettkampf drei Plätze vorhanden sein.
Die Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben, einschließlich der Jugend, sind in TOS bis zum 10.12. einzugeben, ebenso Neu- und Abmeldungen von Mannschaften.
Abmeldungen nach dem 31.12. werden mit einer Ordnungsbuße von 150,- Euro geahndet. Gleichzeitig ist die Mannschaft erster Absteiger.
2. Die Sportaufsicht ist berechtigt, Mannschaftsmeldungen zurückzuweisen, wenn die nach Abs. 1 erforderlichen Anlagen nicht zur Verfügung stehen.
3. Für jede gemeldete Mannschaft (außer Jugendmannschaften) ist ein Mannschaftsbeitrag in Höhe von 30,65 € (inklusive Organisationsbeitrag in Höhe von 5,10 €) an den

STB zu zahlen; Einzahlungsfrist ist der 01. Mai eines Jahres. Bei verspäteter Zahlung wird die gemeldete Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

4. Mannschaften, die neu gemeldet werden, beginnen normalerweise in der untersten Spielklasse. Wenn eine höhere Einstufung beantragt wird, entscheidet der zuständige Spielleiter. Bei einem Einspruch gegen die Einstufung entscheidet der Sportrat. Anträge auf Zurückstufung von Mannschaften in eine tiefere Spielklasse sind spätestens mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung (10. Dezember) zu stellen. Neueinstufungen nach einem Altersklassenwechsel sind mit Zustimmung des Sportrates möglich, wenn ein freier Platz in der adäquaten Klasse vorhanden ist oder durch Aufstockung der Gruppe geschaffen werden kann.
5. Spielgemeinschaften zwischen zwei und mehr Vereinen sind in jeder Altersklasse zulässig. Spielgemeinschaften können mehrere Mannschaften und Altersklassen melden. Die gemeldeten Altersklassen einer SG können in den an der SG beteiligten Vereinen nicht mehr gemeldet werden. Die Spielgemeinschaft wird unter dem Begriff "SG" und entsprechendem Namen der beteiligten Vereine geführt. Zum Stichtag 10. Dezember (Abs. 4) muss auch die "SG" mit Angabe der Altersklasse gemeldet werden. Es muss weiter angegeben werden, welche Mannschaften auf welcher Platzanlage ihre Verbandsspiele austragen. Bei der Auflösung von Spielgemeinschaften müssen die betroffenen Vereine festlegen, welche Mannschaften in welchen Spielklassen verbleiben. In Streitfällen entscheidet der Sportrat nach Anhörung der Vereine.
6. Bei jedem Mannschaftsspiel darf ein Spieler, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt oder staatenlos ist, mitwirken. Ab den Landesligen und tiefer sind Ausnahmen auf Antrag an den Sportrat des STB (Integrationsgedanke) möglich.
Ansonsten dürfen beliebig viele Spieler, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, eingesetzt werden.
Werden in einer Mannschaft mehr Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, als teilnahmeberechtigt gemeldet, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden und sind in der nachfolgenden Mannschaft nicht spielberechtigt.
Beispiel: Auf den Meldeplätzen 1 bis 4 werden "Nicht - EU - Spieler" gemeldet. In diesem Fall zählen die Spieler auf den Meldeplätzen 7, 8 und 9 zu der ersten Mannschaft und dürfen nicht in der zweiten Mannschaft eingesetzt werden.
Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen oder staatenlos sind, werden wie deutsche Spieler behandelt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - in den letzten fünf Jahren ihren Wohnsitz in Deutschland hatten,
 - in dieser Zeit mindestens drei Jahre Mitglied in einem Tennisverein innerhalb des DTB sind.Der Nachweis ist durch den Verein zu führen.

§ 8 Spielklassen

1. Alle Mannschaftswettbewerbe sollten in folgende Spielklassen von oben (höchste Spielklasse des Verbandes) nach unten ausgetragen:

1 Saarlandliga
2 Verbandsligen
bis zu 4 Landesligen
bis zu 8 A-Klassen
bis zu 16 B-Klassen
2. Die Anzahl der zu jeder Spielklasse gehörenden Mannschaften wird vor Beginn der Saison von spielleitender Stelle (Spielleiter) festgesetzt. In der Regel sollen in allen Spielklassen und Gruppen 7 Mannschaften spielen bzw. 6 Mannschaften bei der Jugend.
3. Wird eine Mannschaft vor Beginn der Spiele zurückgezogen, so ist das nur für die unterste Mannschaft eines Vereins in dem betreffenden Wettbewerb möglich, es sei denn die Abmeldung geschieht während des Spielbetriebs. In überregionalen, nicht dem Verband unterstehenden Spielklassen spielende Mannschaften sind hiervon nicht betroffen.
4. Zwei Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse sollten am ersten Spieltag gegeneinander spielen.

§ 9 Teilnahme an Mannschaftswettbewerben außerhalb des STB

1. Für die Teilnahme saarländischer Mannschaften an Mannschaftswettbewerben außerhalb des Saarländischen Tennisbundes (z.B. Oberliga Rheinland-Pfalz-Saar, Regionalliga) gelten grundsätzlich die Wettspielordnungen des Verbandes, der den betreffenden Mannschaftswettbewerb ausrichtet.
2. Die Spielberechtigung eines Spielers/einer Spielerin für einen Verein des Saarländischen Tennisbundes richtet sich auch in den Fällen des Absatzes 1 nach den Bestimmungen der Wettspielordnung des Saarländischen Tennisbundes; dies gilt insbesondere für die Spielberechtigung nach § 4.

§ 10 Aufstieg, Abstieg

1. Der Tabellenerste jeder Gruppe steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf. Verzichtet dieser auf den Aufstieg, so erhält der Vizemeister das Aufstiegsrecht. Der Tabellenerste der Saarlandliga ist saarländischer Mannschaftsmeister und steigt in die Oberliga Rheinland-Pfalz-Saar auf. Es dürfen keine zwei Mannschaften eines Vereins in einer Altersklasse in der Saarlandliga vertreten sein.
2. Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe steigen in der Regel ab. Die Entscheidung über Auf- und Abstieg wird von spielleitender Stelle (Spielleiter) getroffen und mit Veröffentlichung der Klassen- und Gruppeneinteilung auf der Homepage des STB bis Mitte Februar bekanntgegeben. Bei einem Einspruch gegen die Entscheidung entscheidet der Sportrat.

3. Aus der Oberliga Rheinland-Pfalz-Saar abgestiegene Mannschaften des Saarländischen Tennisbundes werden in die Saarlandliga aufgenommen.
4. Bei nicht geregelten Fällen trifft der Sportrat eine endgültige Entscheidung.

§ 11 Durchführung der Spiele

1. Der Sportrat schlägt einen Rahmenterminplan für alle Mannschaftswettbewerbe (einschließlich JUGEND) vor, der bis zum 01. Oktober auf der Homepage des STB veröffentlicht wird.
2. Spielklassen und Gruppeneinteilung für alle Wettbewerbe werden von den Referenten/Spielleitern festgesetzt, ebenso die Termine entsprechend dem Rahmenterminplan.
3. Die Gruppeneinteilung erfolgt in allen Ligen und Klassen nach regionalen Belangen. Mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse werden nach Möglichkeit auf verschiedene Gruppen verteilt.
4. Die Sportaufsicht gibt die Spielpläne mit Angabe des Spielbeginns den Vereinen vor Beginn der Wettbewerbe rechtzeitig bekannt.
5. Die festgesetzten Termine sind einzuhalten. Die spielleitende Stelle kann in Ausnahmefällen eine Spielverlegung aus dringenden Gründen anordnen.
Bei extremer Wetterbelastung kann von der spielleitenden Stelle der gesamte Mannschaftsspieltag abgesagt oder auf einen zeitlich früheren Spielbeginn vorverlegt werden. Dies ist den betreffenden Vereinen schriftlich per Mail und durch Veröffentlichung auf der STB-Homepage mitzuteilen.
Werden Plätze vom Oberschiedsrichter für den betreffenden Spieltag für unbespielbar erklärt, ist das Spiel am ersten nach dem Spielplan für beide Mannschaften freien Ersatztermin und dem Platzbelegungsplan der Heimmannschaft nachzuholen, bei dem auch eine andere Uhrzeit bestimmt werden kann. Auch eine Verlegung auf die Anlage der Gastmannschaft ist bei gegenseitigem Einverständnis grundsätzlich möglich.
Für Samstagsspiele sind auch die unmittelbar folgenden Sonn- und Feiertage, für Spiele an Sonn- und Feiertagen auch die unmittelbar folgenden Samstage und Feiertage Ersatztermine. Ausgefallene Mittwochsspiele werden am nachfolgenden Donnerstag ausgespielt.
Die Ersatztermine sind im Spielbericht/TOS zu vermerken. Ist kein Ersatztermin festgelegt worden, entscheidet der Spielleiter über die Ansetzung.
Freie Termine dürfen dabei nicht übersprungen werden. Kommt es dabei zu Terminüberschneidungen mit anderen Wettbewerben, muss der Spieler bzw. der Verein entscheiden, in welcher Konkurrenz der Spieler startet.
Die Vorverlegung eines Spieles ist im Einvernehmen beider Vereine statthaft. Die Sportaufsicht ist schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen. Der neue Termin wird in TOS veröffentlicht. Wird ein Spiel vorverlegt, so kann der Spieler, der am vorverlegten Spiel eingesetzt wurde, am ursprünglich festgelegten Spieltermin in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden.
6. Verlegungen auf einen späteren Zeitpunkt sind nur mit Genehmigung der Sportaufsicht zulässig und müssen mindestens 8 Tage vor dem ursprünglichen Termin von beiden Mannschaften schriftlich bei der zuständigen Sportaufsicht beantragt

werden, insbesondere, wenn ein Verein einen oder mehrere Spieler für eine Mannschaft des STB oder DTB abstellen muss.

Dies gilt auch für STB-Funktionäre, wenn sie bei einer Veranstaltung die Interessen des Verbandes vertreten. Der Ablauf des Wettbewerbs darf hierdurch nicht ernsthaft beeinträchtigt werden.

Spieler, die für eine Mannschaft des STB oder DTB abgestellt werden, haben Ihr Einzel vor, die entsprechenden Doppel nach dem angesetzten Spieltermin zu spielen. Ausnahmen sind vom Spielleiter zu genehmigen.

Insbesondere sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Sonstige Spielerausfälle (Urlaub, Krankheit, Dienstreise, Berufstätigkeit, anderweitige Turnierbeteiligung usw.) sind kein Verlegungsgrund.

§ 12 Pflichten des Platzvereins

1. Der Verein, auf dessen Plätzen ein Verbandsspiel stattfindet, ist für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung verantwortlich. Er stellt die Bälle der vorgeschriebenen Ballmarke. Die entstehenden Kosten hat er zu tragen. Für die Verbands-spiele sind nur Plätze zugelassen, die den Regeln der ITF entsprechen und vom Präsi-dium genehmigt wurden.
2. Für jedes Einzel sind drei neue Bälle zu stellen. Für die Doppelspiele sind vier Bälle auszugeben. In den Landesligen, der A-, B-, und C-Klassen können die gespielten Bälle aus den Einzeln gestellt werden. Bei den Einzeln der **Verbandsligen** und tiefer im Ju-gendbereich können auch neuwertige Bälle verwendet werden. Die Entscheidung ob-liegt dem Oberschiedsrichter.
Spiele der Bambini müssen mit 25 % druckreduzierten, grünen Bällen der vorge-schriebenen Ballmarke ausgetragen werden (siehe § 12, Abs.1).
3. Die auf allen Spielebenen zu verwendenden Ballmarken werden alljährlich vom Präsi-dium des Verbandes festgelegt. Diese müssen bei allen Mannschaftsspielen sowie allen Turnieren gespielt werden.

§ 13 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Neumeldungen ab dem 01. Dezember im Bereich der LK 20,0-25,0 können jederzeit gegen eine Gebühr von 5 € nachgemeldet werden.
Diese sind nach Spielstärke einzureihen.
Neumeldungen nach dem 15. März müssen am Ende der Meldeliste eingereiht wer-den.
Das Spielen in 2 Vereinen ist kein Vereinswechsel.
Ab dem 01. Dezember können vergessene Spieler, dies betrifft auch vergessene Spie-ler, die für einen 2. Verein oder eine Spielgemeinschaft spielen, gegen eine Gebühr von 10 € bis eine Woche vor Beginn des ersten Spieltages der jeweiligen Mannschaft nachgemeldet werden.
Bis 15. März können sie in Ihrer LK an beliebiger Stelle gelistet werden, ab dem 16. März müssen sie am Ende ihrer LK aufgestellt werden (gültig für Spieler mit LK 1,0 bis 19,9; Spieler mit LK 20,0 bis 25,0 können nach Spielstärke eingereiht werden).
Der Saarländische Tennisbund stellt den Vereinen ab dem 15. Februar über TOS die namentliche Mannschaftsmeldung zur Verfügung. Die Vereine haben diese bis zum 15. März eines jeden Jahres nach Spielstärke zu melden.
Vor Beginn der Medenspiele sollte jeder Verein die Mannschaftsaufstellung über TOS ausdrucken und an die Mannschaftsführer weiterleiten.

Vergessene Spieler der Winter, Mixed-Runde und Beach-Tennis-Runde können gegen eine Gebühr von 10 € bis eine Woche vor Beginn der jeweiligen Gruppe nachgemeldet werden.

2. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweilige gültige Deutsche Rangliste, dann das LK-System gemäß Stichtags-LK zum jeweils ersten Mittwoch im Februar eines Jahres. Die LK-Nachkommastelle muss für die LK-Rangreihenfolge berücksichtigt werden. Spieler, die sich in der gleichen LK oder in den Bereichen LK 20,0 bis 25,0 befinden, können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.

Die Spieler mit Kennzeichnung "A" sind denen mit Kennzeichnung "D" bei gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt. Spieler mit Kennzeichnung "B" oder „B/A“ sind denen ohne „B“-Kennzeichnung bei gleichem Ranglistenplatz nachgestellt (§5 WO-DTB). Neuzugänge und Spieler, die in den gültigen Ranglisten nicht geführt sind, werden auf Antrag des Vereins vom STB-Ranglistenbeauftragten eingestuft. Diese Einstufung ist während der ganzen Spielzeit einzuhalten.

Ohne Genehmigung können von den jeweiligen Vereinen lediglich Einstufungen in die LK 24,0 vorgenommen werden.

Die Mannschaftsmeldung kann beliebig viele Namen enthalten. Nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Spieler sind nicht spielberechtigt, können aber nachgemeldet werden.

3. Bambini (U12) können unabhängig von ihren Leistungsklassen in den Bambini-Meldungen eingeordnet werden.

§ 14 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat einen Mannschaftsführer, der auch Spieler sein kann. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft. Die Mannschaftsführer müssen in TOS eingetragen werden.

§ 15 Mannschaftsstärke

In allen Spielklassen des STB besteht eine Mannschaft aus sechs Einzelspielern und drei Doppelpaaren.

Ausnahmen:

- alle Juniorinnen- und Junioren-Mannschaften,
- alle Mannschaften der AK 19-29
- die Damenmannschaften in den Landesligen und tiefer,
- die AK Damen 30 in den Landesligen und tiefer
- die Mannschaften ab der AK Damen 55 +,
- die Mannschaften der AK Herren 75 +
- alle Mannschaften der Winterhallenrunde
- alle Mannschaften der Hobbyrunde,
- alle Mannschaften der Mixedrunde.

Hier wird mit 4 Einzelspielern und 2 Doppelpaarungen gespielt.

Die Mannschaften der Mixed-Runde spielen mit 4 Einzelspielern und 2 Mixed-Paarungen.

Die Mannschaften der Beach-Tennis-Runde spielen mit 2 Doppel und 2 Mixed-Paarungen.

Änderungen der Mannschaftsstärke können nur alle 3 Jahre beantragt werden.

Der Zyklus beginnt ab dem Jahr 2020. Die nächstmögliche Antragsstellung ist bei der Geschäftsstelle zu erfragen.

§ 16 Mannschaftsaufstellung

1. In allen Spielklassen haben 15 Minuten vor Spielbeginn die Mannschaftsführer die Mannschaftsaufstellung in der Reihenfolge der Einzelspiele dem Oberschiedsrichter schriftlich zu melden.
Spielberechtigt sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die zu diesem Zeitpunkt auf der Anlage sind, bei 6er-Mannschaften müssen mindestens 4, bei 4er-Mannschaften 3 Spieler anwesend sein.
Bei Verspätungen von Spielern/Mannschaften gelten die Bestimmungen des § 16 a.
Bei Abgabe der Mannschaftsaufstellung haben beide Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter eine Ausfertigung der namentlichen Mannschaftsmeldung zur Überprüfung vorzulegen.
Die Identität des Spielers ist im Zweifelsfalle auf Bitte des Oberschiedsrichters durch Personalausweis oder andere Legitimation nachzuweisen.
In allen Spielklassen muss die Abgabe der Doppelaufstellung durch die Mannschaftsführer an den Oberschiedsrichter spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels schriftlich erfolgen. Abgegebene und offengelegte Einzel- und Doppelaufstellungen sind endgültig und dürfen in keinem Fall geändert werden.
Spielberechtigt für die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Absätze 3 und 4 auf der Platzanlage anwesend sind.
2. Die Mannschaftsmeldung hat nach der vor Beginn der Spielzeit gemeldeten Reihenfolge, die nicht mehr geändert werden darf, zu erfolgen. Die von Punkt 1 bis 6 genannten Spieler, von 1-4 bei Vierermannschaften, dürfen nur in der 1. Mannschaft spielen, nicht in einer unteren Mannschaft. Dasselbe gilt analog für Punkt 7 bis 12 (2. Mannschaft), bzw. 5 bis 8, Punkt 13 bis 18 (3. Mannschaft), bzw. 9 bis 12 usw. für die jeweils nächstunteren Mannschaften. Fallen Einzelspieler aus, so können rangfolgende Spieler von irgendeinem der in der namentlichen Mannschaftsmeldung nachfolgenden Plätze nachrücken.
Es muss auch nachgerückt werden, wenn ein Spieler zwar gemeldet ist, er aber für einen anderen Verein spielt; seine Meldung gilt als nicht erfolgt.
Reguläre und nachgerückte Spieler müssen stets in der Reihenfolge ihrer Platzierung auf der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgestellt werden.
Für Doppelspiele können auch Spieler eingesetzt werden, die im Einzel nicht eingesetzt waren.
3. Die in den Doppelspielen eingesetzten Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6 (bei 4er Mannschaften 1 bis 4). Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des Folgenden.
Wer sein Einzel ohne einen Punkt zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
4. Kein Spieler darf am gleichen Tag in zwei Begegnungen spielen. Bei Terminüberschneidungen muss der Spieler bzw. der Verein entscheiden, in welcher Mannschaft er startet. Einer Spielverlegung aus diesem Grunde kann nicht zugestimmt werden.
5. Die Beendigung oder Austragung eines verlegten Spiels hat Vorrang.

Fallbeispiel: Bei einer Mannschaftsbegegnung mit terminierten Spielbeginn um 9.00 Uhr ist zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung kein Platz bespielbar. Muss trotzdem eine Aufstellung abgegeben werden? Antwort: Ja, eine Aufstellung erfolgt in jedem Fall.

§ 16a Verspätung von Spielern/Mannschaften

1. Bei unvollständiger Mannschaft 15 Minuten vor Spielbeginn hat die betreffende Mannschaft grundsätzlich das Wahlrecht, ob sie sofort antritt und eine Mannschaftsaufstellung abgibt oder zunächst nicht antritt und (unter Inkaufnahme des Ordnungsgeldes in Höhe von 50 €) mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung längstens bis zum Ablauf der 30 Minuten-Frist wartet. Die Begegnung wird aber noch vollständig gespielt.
2. Geschieht dies um mehr als 30 Minuten aber weniger als 60 Minuten nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung, werden bei der verspäteten Mannschaft die Einzelspiele 2, 4 und 6 bzw. 2 und 4 bei Vierermannschaften als verloren gewertet und ein w.o. im Spielbericht eingetragen, die restlichen Einzelspiele sowie die Doppelspiele müssen noch gespielt werden. Darüber hinaus wird die Mannschaft mit einem Ordnungsgeld von 50,- € belegt.
3. Die verspäteten Spieler haben bzw. die verspätete Mannschaft hat unmittelbar bei Ihrer Ankunft die Aufstellung abzugeben. Die anwesende Mannschaft muss demnach immer mindestens 60 Minuten nach offiziellem Spielbeginn warten, wenn kein Spieler erschienen ist.
4. Wird zwischen zwei Mannschaften schriftlich oder per E-Mail vereinbart, dass ein Spieler verspätet zum Mannschaftsspiel kommen darf, so gilt die vereinbarte Zeit, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Aufrufs. Ist er zu diesem Zeitpunkt nicht einsatzbereit, verliert seine Mannschaft ab seiner Position alle nachfolgenden Einzelspiele.
5. In Fällen von nachgewiesener höherer Gewalt kann der Sportrat auf Antrag des nicht angetretenen Vereins eine Neuansetzung des Spiels vornehmen oder die Ordnungs-
buße erlassen.

§ 17 Spielbeginn, Nichtantreten von Spielern

1. Spielbeginn ist der in den Spielplänen festgesetzte oder nach § 11 Abs. 5 oder 6 vereinbarte Zeitpunkt. Zu diesem Zeitpunkt muss der 1. Aufschlag erfolgen.
2. Ist eine Mannschaft, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt, nicht mit mindestens 6 Spielern bzw. 4 bei Vierer-Mannschaften für die Einzel anwesend, so müssen die spielbereiten Spieler aufrücken. Einvernehmliche Abweichungen sind in einem sofort zu unterzeichnenden Vermerk vor Beginn des ersten Spiels mit Zeitangabe im Spielbericht festzuhalten. Eine Mannschaft, die mit weniger als 4, bei Vierermannschaften mit weniger als 3 Spielern anwesend ist, gilt als nicht angetreten.
Hierfür gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 und § 32c.
Bei Verspätungen von Mannschaften/Spielern gelten die Bestimmungen des § 16a.
3. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der Oberschiedsrichter. Er ordnet auch eine Verschiebung des Spielbeginns auf einen späteren Zeitpunkt des gleichen Tages an.

Auf jeden Fall ist der Oberschiedsrichter gehalten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor er ein Spiel verlegt. Vor Abbruch wegen Unbespielbarkeit der Plätze beträgt die Wartezeit 3 Stunden. Im Falle der Wiederbespielbarkeit der Plätze am gleichen Tag hat das ranghöhere Spiel Vorrang. Dies gilt für Regel und Ersatztermine. Bei Abbruch oder Nichtdurchführung eines Verbandsspiels ist eine ausführliche Begründung und der Ersatztermin (siehe § 11 Abs. 5) auf dem Spielbericht einzutragen und vom Oberschiedsrichter und beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben.

4. Bei Verschiebung des Spielbeginns durch den Oberschiedsrichter auf einen späteren Zeitpunkt desselben Tages behält die abgegebene Einzelaufstellung ihre Gültigkeit.
5. Das Mannschaftsspiel hat, soweit nicht anders vereinbart, mit den Einzelspielen in der Reihenfolge 2-4-6-1-3-5, bei Vierermannschaften 2-4-1-3, zu beginnen. Falls aus irgendeinem Grund die termingerechte Abwicklung nicht gewährleistet ist, kann der Oberschiedsrichter die Reihenfolge ändern und festlegen, dass auf sämtlichen zur Verfügung stehenden Plätzen die Einzel gespielt werden und sonstige klubinterne Interessen zurückzustehen haben.
Gegen diese Entscheidung haben die Mannschaftsführer kein Einspruchsrecht. Die gleiche Regelung gilt für die Ansetzung der Doppelspiele.
6. Alle Spieler haben nach Aufruf innerhalb von höchstens 15 Minuten spielbereit zu sein. Bei längerer Verzögerung des Spielbeginns muss der Oberschiedsrichter das Spiel mit 6:0, 6:0 für den spielbereiten Gegner als gewonnen werten. In TOS erfolgt der Eintrag w.o. ohne Ergebnis bei dem nicht spielbereiten Spieler.
7. Nach Beendigung seines Einzelspiels kann der Spieler eine Pause von höchstens 30 Minuten verlangen bis zum Beginn eines Doppels mit seiner Beteiligung.

§ 18 Wettkampfwertung

1. In jeder Spielklasse oder Gruppe spielt jeder gegen jeden in einfacher Runde.
2. Jeder gewonnene Wettkampf wird mit 2 Tabellenpunkten gewertet. Bei unentschiedenem Ausgang der Einzel- und Doppelspiele erhält jeder Verein einen Tabellenpunkt. Jedes Match wird mit dem Gewinn von zwei Sätzen entschieden, wobei der ggf. notwendige 3. Satz als Match-Tiebreak gespielt wird. Das Ergebnis des Match-Tiebreaks wird in den Spielbericht übernommen, z.B. 10:2. Ein gewonnenes Einzel wird mit 2, ein gewonnenes Doppel mit 3 Matchpunkten gewertet.
Für die Bambini gilt die gleiche Regelung. Sie beginnen aus technischen Gründen jedoch jeden Satz mit dem Spielstand von 2:2 Spielen, ein ggf. notwendiger Match-Tiebreak beginnt bei einem Spielstand von 0:0.
Diese Regelung gilt nur für Verbandsspiele, nicht für Turniere.
3. Nicht ausgetragene Einzelspiele werden mit zwei, Doppelspiele mit drei Matchpunkten 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner der nicht angetretenen Mannschaft gewertet.
Wird ein Einzel bzw. Doppel nicht ausgetragen, weil beide Mannschaften keine (spielberechtigten) Spieler aufgestellt haben, bleibt dieses Spiel ohne Wertung. Dadurch können sich im Gesamtergebnis auch weniger als 21 bzw. 14 Matchpunkte ergeben.

4. Ist eine Mannschaft zum Zeitpunkt des Spielbeginns der Einzel mit weniger als 4 Spielern anwesend, so hat sie den Wettkampf mit 0:21, bei Vierermannschaften mit weniger als 3 Spielern anwesend mit 0:14 verloren.
Ist von einer Mannschaft 60 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn kein Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung anwesend, so steigt die Mannschaft aus der entsprechenden Spielklasse ab. Bereits gegen diese Mannschaft durchgeführte Wettkämpfe werden nicht gewertet.
5. Die Wertung abgebrochener und nicht fortgesetzter Einzel und Doppelspiele wird wie folgt vorgenommen:
 - a) Ein wegen Verletzung oder Erschöpfung abgebrochenes Spiel wird dem Gegner mit soviel Spielen und Sätzen als gewonnen gewertet, wie ihm zum Matchgewinn noch fehlen. Vom Abbrechenden bereits gewonnene Spiele werden voll gewertet.
Beispiel: Wird das Spiel beim Stande von 6:4, 5:1 von dem führenden Spieler abgebrochen, so wird das bis zur Aufgabe erspielte Ergebnis eingetragen und beim entsprechenden Spieler eine w.o.-Kennung angekreuzt.
 - b) Wird von einem Spieler aus Gründen, die nicht unter Abs. 5a fallen, abgebrochen, so wird das Spiel mit 6:0, 6:0 für den Gegner als gewonnen gewertet.
6. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen sind die Tabellenpunkte maßgebend.
Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellenpunktdifferenz, so entscheidet über die Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.
7. Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften eine Mannschaft mit einem 21:0 bzw. 14:0 -Ergebnis, das dadurch entstanden ist, dass der Gegner entweder mit weniger als 4 -vier- bzw. 3 -drei- Spielern anwesend war oder nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt hat, so wird das entsprechende Spiel auch für die anderen tabellenpunktgleichen Mannschaften mit 21:0 bzw. 14:0 gewertet.
8. Bei Unstimmigkeiten zwischen 2 Mannschaften hat der Spielleiter die Möglichkeit, nach Rücksprache mit den Sportwarten/Mannschaftsführern der betreffenden Mannschaften, Maßnahmen, z.B. die Neuansetzung eines Spiels, zu treffen.

§ 19 Oberschiedsrichter

1. Vor jedem Mannschaftswettkampf ist in allen Klassen vom gastgebenden Verein ein Oberschiedsrichter zu bestimmen. Sein Name ist zwingend vor Beginn des Spiels im Spielberichtsbogen einzutragen. Ist er im Besitz einer C-, B- oder A-Lizenz, ist die Lizenznummer ebenfalls einzutragen.
2. Ist bei Wettkampfbeginn kein Oberschiedsrichter bestimmt, übernimmt der Mannschaftsführer des Gastvereins, falls dieser ablehnt, der Mannschaftsführer des Gastgebers, für die Dauer des gesamten Wettkampfs dessen Rechte und Pflichten und ist zwingend in den Spielberichtsbogen und in TOS einzutragen. Ist der eingetragene Oberschiedsrichter selbst Spieler in der Mannschaft, ist für die Dauer seines eigenen Spiels ein Ersatzoberschiedsrichter zu benennen. Auch dieser ist in den Spielberichtsbogen und in TOS einzutragen.

3. Der Oberschiedsrichter hat die Rechte und Pflichten gemäß DTB-Wettspielordnung und DTB-Turnierordnung. Der Verhaltenskodex kann vom Oberschiedsrichter jedoch nur angewandt werden, wenn der Oberschiedsrichter eine gültige A- oder B-Lizenz besitzt.
3. Für Mannschaftswettbewerbe gilt die Disziplinarordnung des DTB. Begehen Mannschaften oder deren Mitglieder während einer sportlichen Veranstaltung Verstöße gegen den sportlichen Anstand, so kann die zuständige spielleitende Stelle Maßnahmen aussprechen.

§ 20 Schiedsrichter

Jedes Wettspiel **kann** von einem Schiedsrichter geleitet werden, im Normalfall gilt die DTB-Empfehlung für das Spielen ohne Schiedsrichter. Wenn Schiedsrichter von einem Spieler oder vom Oberschiedsrichter (auch während des Spiels) verlangt werden, soll versucht werden, diese bereitzustellen und Schiedsrichterbögen auszugeben.

§ 21 Spielabbruch und Fortsetzung der Spiele

1. Muss ein Wettkampf wegen Dunkelheit, Witterung, Unbespielbarkeit der Plätze oder höherer Gewalt abgebrochen werden, so behält der erreichte Spielstand Gültigkeit.
2. Abgebrochene Einzelspiele müssen in jedem Falle mit den gleichen Spielern weitergespielt werden. Auch die übrigen, noch nicht begonnenen Einzelspiele müssen mit den im Spielbericht ursprünglich eingetragenen Spielern durchgeführt werden. Stehen ein oder mehrere Spieler bei der Fortsetzung des Wettkampfs nicht mehr zur Verfügung, müssen die Spiele zu Gunsten des anwesenden Spielers kampflos gewertet werden. Stehen beide Spieler eines Spiels nicht zur Verfügung, bleibt dieses Spiel ohne Wertung.
3. Für die Doppelspiele gilt bei abgebrochenen Spielen die gleiche Regelung.
4. Sind die Einzelspielpaarungen oder Doppelspielpaarungen bereits abgegeben worden, aber auf dem Spielfeld noch nicht eröffnet worden, können am Ersatztermin auch andere spielberechtigte, bisher nicht genannte Spieler eingesetzt werden. In diesem Fall sind die Einzelspielpaarungen oder Doppelspielpaarungen von beiden Mannschaften neu abzugeben. Wird ein Spiel nachgeholt oder fortgesetzt, so kann ein Spieler eingesetzt werden, wenn er bereits an dem festgelegten Spieltermin für eine andere Mannschaft gespielt hat.

§ 22 Verstöße gegen die korrekte Mannschaftsaufstellung

1. **Werden ein oder mehrere für die betreffende Mannschaft an sich spielberechtigte Spieler an falschen Plätzen aufgestellt, so werden alle betroffenen Einzel bzw. Doppelspiele mit 6:0, 6:0 Sätzen für den Gegner als gewonnen gewertet.**
Das gilt z.B. bei Aufstellung in falscher Reihenfolge, Nichtbeachtung der Summe der Doppelaufstellung; z. B. hat das erste Doppel nach einer ggf. notwendigen Korrektur die Platzziffersumme 7 oder eine geringere Platzziffersumme, dann wirken sich die Verstöße nur beim zweiten und dritten Doppel aus, die beide verloren sind. Das Ergebnis des ersten Doppels wird dagegen gewertet, weil das erste Doppel in dieser Besetzung an dieser Stelle immer spielen kann, unabhängig davon, wie die beiden

anderen Doppel zusammengesetzt sind. Hat das erste Doppel die Platzziffer 8 und höher, dann sind alle drei Doppel verloren.

Der Spielleiter stellt betroffene Spiele fest und wertet diese entsprechend. Bei Einspruch entscheidet der Sportrat.

Fallbeispiel: Die Gastmannschaft stellt die Positionen zwei und drei in falscher Reihenfolge auf. Somit verliert das Gästeteam die Einzel zwei und drei mit 0:6 0:6. Alle anderen Einzel sind korrekt aufgestellt und werden regelkonform ausgetragen.

2. Unterläuft auch der gegnerischen Mannschaft im Sinne der Abs. 1 eine falsche Aufstellung und haben dadurch zwei oder mehrere falsch aufgestellte Spieler oder Doppelpaare gegeneinander gespielt, so werden diese Spiele überhaupt nicht gewertet. Dadurch können sich im Gesamtergebnis auch weniger als 9 (6) zu wertende Spiele ergeben.
3. Werden dagegen ein oder mehrere Spieler eingesetzt, die für die betreffende Mannschaft überhaupt keine Spielberechtigung haben (z. B. Spieler aus höheren Mannschaften, nicht auf der Mannschaftsmeldeliste angeführte Spieler, gesperrte Spieler oder Spieler, die an einem Tag in 2 Mannschaften eingesetzt wurden), so wird der ganze Wettkampf mit 21:0 Matchpunkten, 18:0 Sätzen und 108:0 Spielen, bei Vierermannschaften mit 14:0 Matchpunkten, 12:0 Sätzen und 72:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet, ohne Rücksicht auf das tatsächlich erspielte Ergebnis. Der Verein und ggf. die Spieler haben darüber hinaus mit Disziplinarmaßnahmen zu rechnen.
4. Begeht auch die gegnerische Mannschaft Aufstellungsverstöße, die nach Abs. 3 einen Verlust zur Folge haben, so wird der Wettkampf für beide Mannschaften als verloren gewertet.
5. Die vorgeschriebenen Spielwertungen sind auch von den spielleitenden Stellen ohne Antrag vorzunehmen. Wird das übersehen, ist einem entsprechenden Antrag sofort stattzugeben. Solche Anträge können von Vereinen oder Organen des Verbandes spätestens vier Wochen nach dem letzten Wettspieltermin der betreffenden Spielklasse gestellt werden.
6. Wird ein Spieler unter falschem Namen eingetragen, wird die gesamte Mannschaft aus der laufenden Runde gestrichen. Es erfolgt Zwangsabstieg in die nächstuntere Spielklasse.

§ 23 Spielbericht und Ergebnismeldung

1. Für jedes Verbandsspiel ist ein Spielbericht in Papierform auszufüllen oder direkt in TOS einzutragen, in dem vor Beginn der Oberschiedsrichter, und die Mannschaftsführer, dann die Mannschaftsaufstellung gemäß § 16 für die Einzel einzutragen sind. Nach Beendigung der Einzelspiele sind die Doppelaufstellungen und während des Spielablaufs die einzelnen Spielresultate einzutragen. Für die ordnungsgemäße Führung des Spielberichts ist der Oberschiedsrichter verantwortlich.
2. Der Spielbericht muss in TOS oder in Papierform vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Wettbewerb (Herren, Damen, Jungsenioren, Senioren, die Spielklassen (z. B. Saarlandliga, Verbandsliga, Landesliga, A-Klasse usw.) und die richtige Gruppe angegeben sind. Ferner ist der Vor- und Zuname des Oberschiedsrichters anzugeben. Wird die Papierform gewählt, dürfen nur

vom STB zugelassene Spielberichtsformulare verwendet werden. Die Spielnummer des Terminplans ist einzutragen.

Bei Unstimmigkeiten muss der Spielbericht in Papierform erstellt und von den Spiel-
führern und dem Oberschiedsrichter unterschrieben werden.

3. Die Ergebnismeldung hat durch den Platzverein in TOS zu erfolgen. Hierbei müssen alle Einzel- und Doppelergebnisse sowie Spielverlegungen mit entsprechendem Vermerk bis spätestens 23:59 Uhr des folgenden Werktages in TOS eingegeben werden. Bei verspäteter Eingabe wird nach § 32, Abs. 2c eine Ordnungsbuße in Höhe von 20 € ausgesprochen.
Ist die Erstellung eines Spielberichtes in Papierform erforderlich, ist dieser vom Platzverein unmittelbar der Geschäftsstelle postalisch oder per E-Mail vorzulegen.

4. Alt: - entfällt -

4. Wird ein Wettkampf nicht ausgetragen und melden die beteiligten Vereine der Sportaufsicht ein Ergebnis, in dem vorgetäuscht wird, der Wettkampf habe stattgefunden, so sind beide Vereine Letzter ihrer Gruppe und steigen damit automatisch ab. Für die übrigen Mannschaften der Gruppe werden die Wettkämpfe mit diesen Mannschaften nicht gewertet.
5. Ergebniseintragungen, die nicht dem tatsächlichen Spielergebnis entsprechen, sind Manipulationen. Werden einer Mannschaft Manipulationen nachgewiesen, so steigt diese Mannschaft in die nächstuntere Spielklasse ab.

§ 24 Meisterehrung

Alle Meister erhalten eine Meisterschaftsurkunde **auf Anfrage**.

§ 25 Plätze

Hartplätze sind für Mannschaftswettbewerbe nicht zugelassen. Die Austragung auf Hallenplätzen oder unter Flutlicht ist zulässig, wenn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter zustimmen. Die Einzel und Doppel müssen für den betreffenden Spieler auf gleichem Belag gespielt werden.

D. Durchführung von Turnieren

§ 26 Genehmigung und Ausrichtung von Veranstaltungen

1. **Alle offiziellen Turniere bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Eine solche Veranstaltung ist mit Angabe über Art, Umfang und sonstige Bedingungen online über TOS dem STB bis spätestens zum 15. November, Tagesturniere bis 21 Tage vor Turnierbeginn, anzumelden. Eine Zulassung bei kürzerer Vorlaufzeit obliegt dem Sportkoordinator.**
Platzreservierungen sind nach Abfrage durch den STB schriftlich einzureichen.
2. Turniere, die über den Verbandsrahmen hinausgehen, bedürfen der Genehmigung gemäß § 8 der Turnierordnung des DTB.
3. Verbands- und Regionalmeisterschaften werden von den zuständigen Organen Vereinen zur Ausrichtung übertragen.

4. Die Ausschreibungen und das Formular über die Erlaubnis der Veröffentlichung der in Abs. 1 genannten Turniere sind spätestens drei Wochen vor Turnierbeginn zur Überprüfung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
5. Die Veröffentlichung der in Abs. 1 genannten Turniere in TOS und mybigpoint erfolgt nach der Prüfung durch den Verband; die Onlineanmeldefunktion bleibt bis zum Einreichen der in Abs. 1 genannten Turnierunterlagen deaktiviert.

§ 27 Spielberechtigungen, Wettkampfsperre

1. Für die Teilnahme an allen Wettbewerben sind die Altersvoraussetzungen gemäß § 3 der Wettspielordnung des DTB oder § 6 der Turnierordnung des DTB zu erfüllen. Die jeweils spielberechtigten Jahrgänge sind in den Ausschreibungen besonders aufzuführen.
2. Spielberechtigt bei Turnieren, die vom Saarländischen Tennisbund oder einem Verein des Saarländischen Tennisbunds ausgerichtet werden, sind grds. alle Spieler, die Mitglied eines Vereins des DTB sind. Über die Zulassung von Spielern, die nicht Mitglied eines Vereins des DTB sind, entscheidet der Turnierveranstalter.

Der Turnierveranstalter kann Einschränkungen der Spielberechtigung vorsehen. Dies gilt insbesondere bei Verbands- und Regionaltournieren im Sinne von § 28 der Wettspielordnung des Saarländischen Tennisbunds; hier kann die Spielberechtigung auf solche Spieler beschränkt werden, die Mitglied eines Vereins des Saarländischen Tennisbundes sind.

Die Spielberechtigung steht unter der Bedingung, dass der Spieler sich für das betreffende Turnier den Turnierbestimmungen unterwirft.

3. Die Spielberechtigung bei Turnieren, die vom Saarländischen Tennisbund oder einem Verein des Saarländischen Tennisbunds ausgerichtet werden, ruht, wenn gegen den betreffenden Spieler eine Wettkampfsperre nach Maßgabe der Wettspielordnung des Saarländischen Tennisbundes oder der Sportgerichtsordnung des Saarländischen Tennisbundes verhängt wurde.
4. Die Sportaufsicht kann gegenüber einem Spieler für alle Turniere, die vom Saarländischen Tennisbund oder einem Verein des Saarländischen Tennisbunds ausgerichtet werden, anordnen, dass er an diesen Turnieren nicht teilnehmen darf (Wettkampfsperre),

(a) wenn er gegen Turnierbestimmungen bei einem Turnier, das vom Saarländischen Tennisbund oder einem Verein des Saarländischen Tennisbunds ausgerichtet wurde, verstoßen hat, oder

(b) wenn gegen ihn aufgrund der Disziplinarordnung des Deutschen Tennisbundes oder einer vergleichbaren Regelung eines anderen Landesverbandes im Deutschen Tennisbund durch die zuständige Disziplinarkommission eine Wettkampfsperre unanfechtbar angeordnet wurde.

Bei der Anordnung einer Wettkampfsperre ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Anordnung der Wettkampfsperre nach Buchstabe (b) darf nicht länger dauern als die Wettkampfsperre, die von der betreffenden Disziplinarkommission des Deutschen Tennisbunds oder eines anderen Landesverbandes angeordnet wurde.

Liegt der Verstoß gegen eine Turnierbestimmung im Sinne von Buchstabe (a) darin, dass der Spieler das Startgeld nicht gezahlt hat, so kann die Wettkampfsperre so lange angeordnet werden, bis das Startgeld entrichtet wurde.

5. Die Anordnung der Wettkampfsperre nach Absatz 4 ist dem Spieler gegenüber bekannt zu geben.

Gegen die Anordnung der Wettkampfsperre durch die Sportaufsicht nach Absatz 4 kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe in Textform (§ 126b BGB) Einspruch beim Sportrat des Saarländischen Tennisbundes eingelegt werden. Gleichzeitig ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 100.- Euro zu entrichten. Verspätete Einlegung des Einspruchs oder verspätete Zahlung der Einspruchsgebühr hat jeweils die Verwerfung des Einspruchs als unzulässig zur Folge.

Die hinterlegten Gebühren verfallen zugunsten des STB, wenn der Einspruch zurückgewiesen wird. Wird dem Einspruch stattgegeben, so werden die Gebühren zurückerstattet.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren. Der Sportrat kann in Fällen grundsätzlicher Bedeutung eine mündliche Anhörung anordnen. Ein Auslagenersatz findet nicht statt.

Der Einspruch des Betroffenen gegen die Anordnung einer Wettkampfsperre hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, in der Ausgangsentscheidung wurde die sofortige Vollziehbarkeit aus wichtigen Gründen angeordnet. Eine solche sofortige Vollziehbarkeit kann insbesondere dann angeordnet werden, wenn offenkundig ist, dass ein Spieler das geschuldete Startgeld bei einem Turnier nicht gezahlt hat.

6. Gegen die Entscheidung des Sportrates ist die Beschwerde gemäß § 5 der Sportgerichtsordnung des Saarländischen Tennisbundes zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich mit der Zahlung von 100,- Euro binnen einer Woche nach Bekanntgabe (Eingang der Entscheidung beim betroffenen Spieler), beim Sportgericht einzulegen. Das Sportgericht entscheidet endgültig.

§ 28 Verbands- und Regionalturniere

Jährlich sollen folgende Wettbewerbe durchgeführt werden:

1. Saarlandmeisterschaften der Jugend
2. Saarlandmeisterschaften Bambini (U 12)
3. Saarlandmeisterschaften der Aktiven
4. Saarlandmeisterschaften der Senioren 30+
5. Saarlandmeisterschaften im Mixed (Aktive + Senioren 30+)
6. Saarlandmeisterschaften Doppel
7. Saarland-Hallenmeisterschaften der Jugend, Aktiven und Senioren 30+
8. Regionalmeisterschaften der Aktiven und Senioren 30+
9. Regional-Hallenmeisterschaften der Aktiven und Senioren 30+

Alle drei Jahre soll die Ausrichtung der verbandsinternen Meisterschaften neu ausgeschrieben und im Sportrat abgestimmt werden. Das Ergebnis wird dem Präsidium vorgeschlagen, welches abschließend entscheidet.

§ 29 Durchführungsbestimmungen

1. Der Turnierausschuss, dem bei Verbandsveranstaltungen der Vizepräsident Sport bzw. der Vizepräsident Jugendsport, bei Verhinderung deren Stellvertreter, der Oberschiedsrichter und ein Regionalreferent angehören müssen, hat für die organisatorische und finanzielle Vorbereitung und Abwicklung des Turniers zu sorgen. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 14 der Turnierordnung des DTB.
Der Turnierausschuss besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Der Turnierleiter und der Oberschiedsrichter müssen ihm angehören.
2. Die Setzung hat nach Spielstärke zu erfolgen. Dafür ist zunächst die aktuelle, veröffentlichte deutsche Rangliste der jeweiligen Altersklasse und dann die LK- Rangliste heranzuziehen.
Bei der Jugend ist nach der "Gesamtrangliste für Jugend- Turnierveranstalter" zusetzen. Dies ist die Gesamtrangliste der Jugendlichen aller Altersklassen. Sie wird jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. auf der Internetseite des DTB veröffentlicht. Dann wird die LK-Rangliste herangezogen. Bei gleicher Leistungsklasse entscheidet das Los über den Satzplatz. Ausnahmen können vom Turnierausschuss vorgenommen werden.
3. Bei allen Turnieren gilt die Turnierordnung des DTB mit Ausnahmen der Durchführungsbestimmungen des STB.
 - 3a. Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass in jedem Wettspiel der Gewinn von zwei Sätzen entscheidet.
In jedem Satz beim Stand von 6:6 das Tie-Break-System Anwendung findet.
 - 3b. Bei allen Turnieren im Bereich des STB kann ein notwendig gewordener 3. Satz als Match-Tie-Break gespielt werden, wenn dies in der Ausschreibung steht.
4. Bei Auslosung von STB-Turnieren (LK-Turniere und ranglistenrelevante DTB-Turniere) muss ein lizenziierter Oberschiedsrichter und der Turnierleiter oder ein Referent des STB anwesend sein.
Die Kosten der an der Auslosung Beteiligten übernimmt der Veranstalter.
5. **Ruhepausen**
Seniorinnen und Senioren aller Altersklassen ab Damen 35/Herren 35 haben eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem zweiten Satz (§ 37 Ziff.6a TO/DTB).

Juniorinnen und Junioren der Altersklasse U 12 und jünger haben bei Wettkämpfen in ihren Altersklassen einen Anspruch auf eine Pause von fünf Minuten nach dem ersten Satz und zehn Minuten nach dem zweiten Satz.

In beiden oben genannten Fällen gilt der Anspruch auf die 10-minütige Pause nach dem zweiten Satz nicht, wenn der dritte Satz als Match-Tie-Break gespielt wird. Dann gilt nur die zweiminütige Satzpause.

§ 30 Ergebnismeldung

Der ausrichtende Verein hat spätestens 3 Tage nach Beendigung des Turniers die Ergebnisse in TOS einzugeben. Eventuelle Vorkommnisse sind dem Verband gesondert schriftlich mitzuteilen.

§ 31 Turnierzuschüsse

Der ausrichtende Verein erhält für die Durchführung von Verbandsveranstaltungen einen Zuschuss, dessen Höhe das Präsidium alljährlich festlegt.

E. Ordnungsmaßnahmen

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

1. Die zuständige Sportaufsicht setzt folgende Ordnungsmaßnahmen fest, die dem betreffenden Verein über die Geschäftsstelle des STB mitgeteilt werden:
 - a) bei Verstößen gegen die Bestimmungen in § 26 Abs. 1 und 2, bis zu 500,- €
 - b) bei verspätetem Eingang der Mannschaftsmeldung oder wesentlichen Teilen davon (§ 13) in Höhe von 25 €.
 - c) bei Nichtantreten einer Mannschaft, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt, zu einem rechtzeitig angesetzten Wettkampf:
der Saarland- und Verbandsligen in Höhe von 250,- €
in den übrigen Spielklassen in Höhe von 150,- €
 - d) bei Manipulationen des Spielberichts in Höhe von 250,- € je Verein.
 - e) bei Zurückziehung einer Mannschaftsmeldung nach dem 31. Dezember in Höhe von 150,- €
- bei einem möglichen Zwangsabstieg nach § 22 Abs. 6 und bei einem nicht möglichen Abstieg nach § 23 Abs. 6 der Wettspielordnung in Höhe von 50 €.
 - f) Bei Verspätung von Mannschaften nach § 16a in Höhe von 50 €
 - g) bei fehlender Angabe des Spielortes einer Spielgemeinschaft oder späterem Korrekturwunsch in Höhe von 25 €.

Besondere Umstände können zur Milderung der Ordnungsmaßnahme führen.
Für Jugendmannschaften halbieren sich die vorgenannten Beiträge.

2. Die zuständige Sportaufsicht spricht
 - a) bei Nichtvorlage der namentlichen Mannschaftsmeldung (§ 16 Abs. 1),
 - b) bei unvollständig und bei verspätet vorgelegten Spielberichten,
 - c) bei verspäteter Ergebnismeldung sowie verspäteter Meldung von Spielverlegungen (§ 23 Abs. 3 und 4).gegen die betreffenden Mannschaften eine Ordnungsbuße in Höhe von 20 € aus.
3.
 - a) Bei wiederholtem Nichtantreten einer Mannschaft (§ 18,4; 1. Satz) verfügt die Sportaufsicht den Abstieg aus ihrer Spielklasse.
 - b) Bei Nichtantreten nach § 18,4; 2. Satz erfolgt der sofortige Abstieg.

4. Bei Einspruch gegen die vorstehenden Ordnungsmaßnahmen, der schriftlich erfolgen muss, ist eine Einspruchsgebühr von 50,- Euro innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ordnungsbuße (Eingang der Entscheidung beim Verein) zu zahlen.
Bei Nichtzahlung bzw. Fristüberschreitung ist der Einspruch hinfällig.
Zur Fristwahrung zählt der Eingang der Einspruchsgebühr auf dem Konto des STB bei der Sparkasse Saarbrücken, IBAN: DE97 5905 0101 0002 0019 07.
5. Werden nach einer endgültigen Entscheidung Ordnungsbußen von dem betreffenden Verein nicht bezahlt, so kann der Sportrat gegen die betreffende Mannschaft einen Zwangsabstieg bzw. Sperre der betreffenden Mannschaft verfügen.

§ 33 Proteste

1. Ist ein Protestgrund vor, während oder unmittelbar nach dem Spiel bekannt, so ist sofort Protestvorbehalt zu erklären und auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Ein Protestgrund darf einem Mannschaftsführer nicht verweigert werden.

Der Protest ist dann schriftlich binnen einer Woche (Poststempel) der zuständigen Sportaufsicht mitzuteilen und zu begründen. Gleichzeitig ist eine Protestgebühr in Höhe von 50 € zu entrichten.
Zur Fristwahrung zählt der Eingang der Einspruchsgebühr auf dem Konto des STB bei der Sparkasse Saarbrücken, IBAN: DE97 5905 0101 0002 0019 07.
2. Wird ein Protestgrund erst später bekannt, so ist der schriftliche Protest unverzüglich nach Bekanntwerden einzulegen. Die zuständige Sportaufsicht kann eingreifen, wenn der Protestgrund die Interessen einer unbeteiligten Mannschaft berührt. Proteste und das Eingreifen der Sportaufsicht werden unzulässig, wenn seitdem letzten offiziellen Medenspiel der jeweiligen Zeitschiene 14 Tage verstrichen sind.

§ 34 Verfahren

1. Gegen die Entscheidung der Sportaufsicht nach § 32 kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe (Eingang der Entscheidung beim Verein) schriftlich Einspruch beim Sportrat eingelegt werden.
Gleichzeitig ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 100,- Euro zu entrichten. Verspätete Einlegung des Einspruchs oder verspätete Zahlung der Einspruchsgebühr hat jeweils die Verwerfung des Einspruchs als unzulässig zur Folge.
2. Proteste und Einsprüche müssen vom Sportwart und einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins unterzeichnet sein.
3. Die hinterlegten Gebühren verfallen zugunsten des STB, wenn der Einspruch oder Protest zurückgewiesen wird. Wird dem Protest oder Einspruch stattgegeben, so werden die Gebühren zurückerstattet.
4. Sämtliche Entscheidungen ergehen nach Anhörung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren. Der Sportrat trifft die notwendigen Entscheidungen nach eigenem Ermessen. Insbesondere kann er auch eine Neuansetzung des/eines Spieles ansetzen.

6. Der Sportrat kann in Fällen grundsätzlicher Bedeutung eine mündliche Anhörung anordnen. Ein Auslagenersatz findet nicht statt.

6. Gegen die Entscheidung des Sportrates über Proteste und Einsprüche ist die Beschwerde gemäß § 5 der Sportgerichtsordnung zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich mit der Zahlung von 100,- Euro binnen einer Woche nach Bekanntgabe (Eingang der Entscheidung beim Verein), beim Sportgericht einzulegen. Das Sportgericht entscheidet endgültig.
Zur Fristwahrung zählt der Eingang der Einspruchsgebühr auf dem Konto des STB bei der Sparkasse Saarbrücken, IBAN: DE97 5905 0101 0002 0019 07.

F. Anhang zur Wettspielordnung

A. Die Pflichten des Platzvereins ergeben sich aus § 12 WO:

1. Vom Platzverein ist zu beachten:
 - a) Vor Saisonbeginn sollte vom Verein überprüft werden, ob das Spielfeld und seine Ausstattung den ITF Regeln 1 entspricht und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
Dies gilt auch für Spielfelder in der Halle (besonders Beleuchtung).

2. Vor Spielbeginn ist darauf zu achten,
 - a) dass Einzelstützen vorhanden sind, die der Regel 1 entsprechen, und dass sie richtig aufgestellt sind,
 - b) dass ein Schiedsrichterstuhl und Spielerbänke vorhanden sind,
 - c) dass das Netz sich in vorschriftsmäßigem Zustand befindet (keine Löcher) und in der Mitte und am Netzpfeosten bzw. der Einzelnetzstütze die nach Regel 1 vorgeschriebene Höhe hat, und dass das Netz dicht an die Netzpfeosten anschließt,
 - d) dass ein genügender Ballvorrat der für die Spielklasse vorgeschriebenen Ballmarke und -farbe (gemäß § 12 Abs. 2 WO) vorhanden ist,
 - e) dass mit dem Einschlagen rechtzeitig aufgehört wird und der Platz gespritzt und abgezogen worden ist,
 - f) dass Schiedsrichter zur Verfügung stehen, bzw. eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Mannschaften getroffen wird (§ 20 WO).

3. Auf der Anlage müssen aufliegen:
 - die Wettspielordnung des DTB und des STB,
 - die Tennisregeln der ITF,
 - Spielberichtsformulare,
 - Schiedsrichterblätter,

4. Spielbericht - § 23 WO
Der Spielbericht muss sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden. Die Spielberichte sind genau dem Verlauf des Mannschaftswettbewerbs entsprechend auszufüllen. Es ist darauf zu achten, dass alle besonderen Vorkommnisse vermerkt werden.

B. Sonderbestimmungen für den Jugendbereich

1. Spielbetrieb

Der Spielbetrieb der Bambini (U 12) wird mit gemischten Mannschaften ausgeschrieben. Die Mannschaftsrunde der Bambini (U 12) wird in Gruppen durchgeführt. Die Endrunde wird gesondert ausgeschrieben.

2. Spielverlegungen

Spielverlegungen im Jugendbereich können nach Maßgabe des § 11 Absatz 6 der Wettspielordnung des STB genehmigt werden, wenn mindestens 2 Spieler einer Mannschaft wegen schulischer oder beruflicher Veranstaltungen nicht zur Verfügung stehen; ein entsprechender Nachweis ist schriftlich zu erbringen. § 11 Absatz 6 der Wettspielordnung des STB ist sinngemäß anzuwenden.

3. Proteste

Die Protestgebühr und die Einspruchsgebühr nach § 33, 34 der Wettspielordnung des STB ermäßigt sich im Jugendbereich auf die Hälfte des jeweils gültigen Betrages.

4. Schulbefreiung

Für alle in die Schul- bzw. Ausbildungszeit fallenden Verbands- und Bundesveranstaltungen sind grundsätzlich schriftliche Befreiungen einzuholen. Die Ausstellung des Schulbefreiungsantrages erfolgt auf Antrag über die Geschäftsstelle des STB bzw. den Verbandsjugendwart.

5. Freistellung von Jugendlichen für Bundes- und STB-Veranstaltungen

Die betroffenen Vereine müssen einen formlosen Freistellungsantrag eine Woche vor der Veranstaltung an die STB-Geschäftsstelle bzw. den Verbandsjugendwart / Verbands-sportwart richten.

6. Allgemeine Jugendturniere

- entfällt -

C. Umsatzsteuer auf Zahlungsverpflichtungen

Auf die nach der Wettspielordnung geschuldeten Zahlungsverpflichtungen (z.B. Gebühren, Ordnungsbußen u. dgl.) sind die gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuern zusätzlich zu entrichten. Diese müssen bei Rechnungsstellung ausgewiesen werden.